

Förderverein der Grundschule Neckargröningen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Neckargröningen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Remseck.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens an der Grundschule in Neckargröningen in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe.

Der Zweck wird verwirklicht

- mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge, Spenden) und deren Weitergabe an die GS-Neckargröningen
- unmittelbar durch die Organisation und Durchführung von Kernzeitbetreuung, Ferienbetreuung und Arbeitsgemeinschaften, sowie die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in der Grundschule Neckargröningen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter, die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
 - 1.1 Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht und können das Stimmrecht auch nicht abtreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - 2.1 Schüler, die sich in der Schülerbetreuung und /oder bei den Arbeitsgemeinschaften der Schule anmelden, werden Mitglied im Verein, wenn sie bei der Anmeldung gleichzeitig auch Ihren Beitritt zum Verein erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Beitrittserklärung beim Verein. § 5 Ziff. 1.1 gilt entsprechend.

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung, § 5 Ziff. 3 gilt entsprechend, spätestens bei Verlassen der Grundschule Neckargröningen.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung, sie muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - einem/einer Kassenwart/in
 - einem/einer Schriftführer/in
 - einem/einer Pressewart/in
 - bis zu 4 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kommissarisch einsetzen.
3. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von 300,-- Euro übersteigen, können im Innenverhältnis nur durch Beschluss des Vorstandes getroffen werden. Darunter entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter ebenfalls im Innenverhältnis.
5. Zu den Vorstandssitzungen werden neben den Vorstandsmitgliedern außerdem Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirates eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste einladen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder digital (per Email) einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§9a Virtuelle Versammlungen

Die Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung kann auch ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung durchgeführt werden.

Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen müssen/können sich vor Beginn als virtuelle Teilnehmer anmelden. Diese bekommen dann, am Tag der Versammlung, einen Link und ein Passwort oder müssen im Warteraum auf Einlass durch den Versammlungsleiter warten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.

Virtuelle Teilnehmer können in elektronischer Form bei Wahlen und Beschlüssen abstimmen, z.B. durch Symbole wie Hand heben oder andere geeignete Mittel für alle Teilnehmer sichtbar.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Remseck, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Neckargröningen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.